

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



32. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 19.01.2022

Nr. 03

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Absonderung von Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) getesteten Personen (Allgemeinverfügung Quarantäne)	2
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	12
Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Mittwoch, dem 26.01.2022	13
Beschluss Nr. 295/2021: Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel.....	15
Bekanntmachung zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2022/2023 im Zuständigkeitsbereich der Stadt Brandenburg an der Havel.....	16
· Aufnahmekapazität der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Brandenburg an der Havel bei der Einschulung - Schuljahr 2022/2023	17
· Aufnahmekapazität weiterführender Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel beim Übergang in die Klasse 7 - Schuljahr 2022/2023	17
· Aufnahmekapazität weiterführender Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel beim Übergang in die Klasse 11 - Schuljahr 2022/23	18
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Februar 2022	19

Nichtamtlicher Teil

Lokale Aktionsgruppe Fläming-Havel: Förderung von kleinen sozialen Initiativen bis max. 5.000 Euro	20
--	----

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: FG Rechtsamt/
Büro Stadtverordnetenversammlung

Kontakt: Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Absonderung von Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) getesteten Personen (Allgemeinverfügung Quarantäne)

Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel erlässt auf der Grundlage des § 16, § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV) vom 27.11.2007 (GVBl. II S. 488), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Allgemeinverfügung:

1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

1.1 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für folgende Personen die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Brandenburg an der Havel haben:

1.1.1 Personen die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts (RKI) enge Kontaktpersonen sind haben sich selbstverantwortlich in Quarantäne zu begeben und zu testen, nachdem Ihnen der Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall bekannt wird (**enge Kontaktpersonen**).

1.1.2 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder die Stadt eine molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2 (PCR-Testung) angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer molekularbiologischen PCR-Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**);

1.1.3 Personen, denen von der Stadt, von der die Testung vornehmenden Person oder von der die Testung auswertenden Stelle mitgeteilt wird, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Ziffer 1.1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Ziffer 1.1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.

1.2 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Brandenburg an der Havel haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Stadt Brandenburg an der Havel hervortritt. In diesen Fällen sind die Personen verpflichtet, den für Sie örtlich zuständige Landkreis oder die örtlich zuständige kreisfreie Stadt unverzüglich zu unterrichten. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis der örtlich zuständige Landkreis oder die örtlich zuständige kreisfreie Stadt etwas Anderes entscheidet.

1.3 Sofern die betroffenen Personen eine gesonderte Anordnung durch die Stadt erhalten haben, geht diese Anordnung den Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor, sofern kein Fall der Ziffer 6.4 vorliegt.

2. Anordnung der Absonderung

2.1 Die unter den Punkten 1.1 und 1.2 aufgeführten Personen haben sich – ohne weitere Anordnung –in häusliche Quarantäne bzw. häusliche Isolierung zu begeben und der Stadt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen.

Dazu stehen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

E-Mail: gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de

Telefon: (03381) 58-5301

Telefax: (03381) 58-5304

Die unter den Punkten 1.1 und 1.2 aufgeführten Personen sind verpflichtet, die Personen, mit denen sie in den letzten drei Tagen persönlichen Kontakt hatten, von sich aus zu benachrichtigen.

2.2 Enge Kontaktpersonen müssen bis zum Ablauf des 10. Tages nach dem letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall absondern, sofern keine anderweitige Anordnung der Stadt erfolgt. Der erste Tag der Quarantäne ist der Tag nach dem letzten Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall. Ab diesem Tag wird gezählt, bis die Anzahl

an Tagen der empfohlenen Quarantänedauer erreicht ist Weiterhin wird auf Ziffer 2.5. der Allgemeinverfügung verwiesen.

2.3 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Anordnung der Stadt zur molekularbiologischen (PCR-)Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der molekularbiologischen (PCR-)Testung absondern. Der Absonderungsort darf zur Durchführung einer Testung verlassen werden. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe t IfSG der Stadt zu melden.

2.4 Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses isolieren. Die Absonderungsdauer/ beträgt grundsätzlich 10 Tage. Sofern die positiv getestete Person die Mitteilung über das positive Testergebnis nicht durch die Stadt erhalten hat, ist sie verpflichtet, sich unter Angabe ihrer Kontaktdaten bei der Stadt zu melden und über das Testergebnis, die Art der Testung (PCR-Test oder Antigentest) und das Datum des Tests unter E-Mail: gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de bzw. Telefon: (03381) 58-5301 zu informieren.

2.5. Für folgende Kontaktpersonen gelten gemäß dem Beschluss der MPK vom 07.01.2022 Ausnahmen von der Quarantäneregelung: www.rki.de/covid-19-absonderung

Ausnahmen von der Quarantäne:

1. Personen mit einer Auffrischimpfung (Boosterimpfung), insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson))
2. Geimpfte Genesene (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben)
3. Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)
4. Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests

Alle Personen müssen asymptomatisch sein.

Eine einmalige Impfung mit der COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) begründet keine Ausnahme von der Quarantäne. Alle Angaben beziehen sich auf in der Europäischen Union zugelassene Impfstoffe (<https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>).

Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind diesem die entsprechenden Nachweise als elektronisches Dokument im PDF-oder JPG-Format per E-Mail: gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de unverzüglich einzureichen.

Die in dieser Ziffer unter Nummer 1-4 genannten Personen sollen, wenn Sie enge Kontaktpersonen sind, Ihren Gesundheitszustand beobachten und für die Dauer von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt zu einem positiv bestätigten Fall zusätzliche Schutzmaßnahmen in Ihrem Alltag treffen. Besonders sollte auf unnötige Kontakte verzichtet werden und größere Veranstaltungen sollten gemieden werden. Nach Möglichkeit sollte auch ein personenferner Einsatz im Berufsleben favorisiert werden bzw. bei unvermeidbaren Kontakten stets eine medizinische Maske oder FFP2-Maske getragen werden und insbesondere die Hygienekonzepte und Schutzmaßnahmen von Betrieben, Einrichtungen und Arbeitsstätten konsequent eingehalten werden. Zudem wird eine regelmäßige Selbsttestung oder die Inanspruchnahme von Bürgertesten empfohlen.

Sofern enge Kontaktpersonen, bzw. Personen nach Ziffer 2.5. Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder sich der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sich die Betroffenen unverzüglich in Selbstisolation zu begeben und das Gesundheitsamt der Stadt Brandenburg an der Havel per E-Mail: gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de oder Telefon: (03381) 58-5301 zu kontaktieren. Beim Auftreten von Krankheitssymptomen ist zudem unverzüglich der Hausarzt oder die Hausärztin zu kontaktieren, um einen SARS-CoV-2-PCR-Test durchführen zu lassen. Vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal hat die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass der Verdacht mit einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

3. Durchführung der Absonderung

3.1 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (**Absonderungsort**).

3.2 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung die Wohnung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, auf einer Terrasse oder einem Balkon ist nur alleine oder mit Personen des gleichen Hausstandes mit Abstand von mindestens 1,50 m sofern sich diese Personen ebenfalls in Absonderung befinden, gestattet.

3.3 In der gesamten Zeit der Absonderung ist eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Hausstand der betroffenen Person lebenden Personen sicherzustellen. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern unter Wahrung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen (insbesondere gründliches Lüften) nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung bedeutet, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.

3.4 Am Absonderungsort darf kein Besuch empfangen werden.

3.6 Die von der Absonderung betroffenen Personen sowie ggf. auch die weiteren im Hausstand lebenden Personen haben die jeweils aktuellen Hinweise der Stadt unter <https://www.stadt-brandenburg.de/leben/gesundheit/coronavirus-sars-cov-2> sowie des RKI (abrufbar unter www.rki.de) zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen zu beachten.

3.7 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

4. Besondere Bestimmungen zur Absonderung von engen Kontaktpersonen

4.1 Während der Zeit der Absonderung hat die enge Kontaktperson ein Tagebuch zu führen, in dem - soweit möglich - zweimal täglich die Körpertemperatur und - soweit vorhanden - der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen der Stadt hat die Kontaktperson im Sinne der Ziffer 1.1.1 Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.2 Während der Absonderung hat die enge Kontaktperson Untersuchungen (z.B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte der Stadt an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten.

4.3 Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet sein, kann bei Kontaktpersonen im Sinne der Ziffer 1.1.1 im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von der Anordnung der Absonderung abgewichen werden, solange sie keine Erkrankungszeichen aufweisen.

Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.

5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

5.1 Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2 Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie die Stadt unverzüglich per E-Mail: gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de bzw. Telefon: (03381) 58-5301 zu kontaktieren. In diesem Zusammenhang haben die betroffenen Personen die folgenden Angaben zu machen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer und Quarantänezeitraum.

Beim Auftreten von Krankheitssymptomen ist zudem unverzüglich der Hausarzt oder die Hausärztin zu kontaktieren, um einen SARS-CoV-2-PCR-Test durchführen zu lassen. Vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal hat die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie Kontaktperson im Sinne der Ziffer 1.1.1 dieser Allgemeinverfügung zu einer Person ist, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert ist.

Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, hat die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung zu informieren.

Die Stadt ist durch den Einweisenden über die Einweisung in Kenntnis zu setzen.

6. Beendigung der Maßnahmen/Verkürzung der Absonderungsdauer

6.1 **Bei engen Kontaktpersonen, sowie bei** im Sinne der Ziffer 1.1.1, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, **endet die Absonderung, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 10 Tage zurückliegt und während der Absonderung keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind.**

6.2 Im Fall eines positiven Testergebnisses endet die Absonderung 10 Tage nach Erstdnachweis des Erregers. Bei weiter anhaltender Symptomatik hat die betroffene Person Kontakt mit dem Hausarzt oder der Hausärztin, sofern ein solcher oder eine solche nichtvorhanden oder erreichbar ist, mit dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116117) aufzunehmen. Vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal hat die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde.

Weiterhin hat die betroffene Person, die Stadt entsprechend per E-Mail: gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de bzw. Telefon: (03381) 58-5301 darüber zu unterrichten.

Bei **positiv getesteten Personen, bei denen das positive Testergebnis auf einem Antigentest beruht, ist zur Bestätigung eine molekularbiologische (PCR-) Untersuchung vorzunehmen.** Die vorübergehende Absonderung endet, falls der nach dem positiven Antigentest bei diesen Personen vorgenommene molekularbiologische (PCR-) Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen des negativen (PCR-) Testergebnisses.

6.3 Bei Verdachtspersonen, bei denen der durchgeführte molekularbiologische PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, endet die Absonderung mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Im Fall eines positiven Testergebnisses wird die Absonderung fortgesetzt. Es gelten die Regelungen der Ziffer 6.2.

6.4 Möglichkeit der Verkürzung der Quarantänedauer/Isolierungsdauer (Freitestung):

Alle Personen nach Ziffer 1.1, 1.2 (Positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen) die asymptomatisch sind, haben die Möglichkeit, die Absonderungsdauer von 10 Tagen unter den nachfolgend genannten Bedingungen zu verkürzen.

- Die Quarantäne bzw. Isolierung endet mit Ablauf des 7. Tages mit PCR-Test bzw. Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV (Bürgertestung) bei Probenentnahme frühestens am 7. Tag. Ein Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV (Bürgertestung) soll vorzugsweise durchgeführt werden, um die Verfügbarkeit von PCR-Testkapazitäten zu schonen. Positiv getestete Personen müssen zudem vor Probenentnahme seit 48 Stunden symptomfrei sein. Die Quarantäne enger Kontaktpersonen bzw. die Isolierung von Beschäftigten im Gesundheitswesen, insbesondere Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe endet frühestens mit Ablauf des 7. Tages mit negativem PCR-Test bei Probenentnahme frühestens am 7. Tag. Infizierte Beschäftigte im Gesundheitswesen, insbesondere Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe müssen zudem vor Probenentnahme seit 48 Stunden Symptomfrei sein. Der negative Testnachweis ist jeweils dem Gesundheitsamt per E-Mail an gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de zu übermitteln. Mit erfolgter Übermittlung des negativen Testergebnisses endet die Quarantäne bzw. Isolierung frühestens mit Ablauf des 7. Tages 24:00 Uhr, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung bedarf, automatisch.
- Unterliegen enge Kontaktpersonen einer seriellen Teststrategie (z.B. Schülerinnen und Schüler, und voraussichtlich ab dem 07.02.2022 auch betreute Kinder in Horteinrichtungen, Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen) so endet die Quarantäne mit Ablauf des 5. Tages mit Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV (Bürgertestung) bei Probenentnahme frühestens am 5. Tag. Ein Selbsttest, auch vor Ort unter Aufsicht durchgeführt, ist nicht zulässig. Der negative Testnachweis ist dem Gesundheitsamt per E-Mail an gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de zu übermitteln. Mit erfolgter Übermittlung des negativen Testergebnisses endet die Quarantäne frühestens mit Ablauf des 5. Tages 24:00 Uhr, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung bedarf, automatisch.

Personen, die von einer Verkürzung der Dauer der Absonderung in der Häuslichkeit nach Ziffer 6.4 Gebrauch machen, sollen ihren Gesundheitszustand beobachten und für die Dauer von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt zu einem positiv bestätigten Fall zusätzliche Schutzmaßnahmen in ihrem Alltag treffen. Besonders sollte auf unnötige Kontakte verzichtet werden und größere Veranstaltungen sollten gemieden werden. Nach Möglichkeit sollte auch ein personenfremder Einsatz im Berufsleben favorisiert werden bzw. bei unvermeidbaren Kontakten stets eine medizinische Maske oder FFP2-Maske getragen werden und insbesondere die Hygienekonzepte und Schutzmaßnahmen von Betrieben, Einrichtungen und Arbeitsstätten konsequent eingehalten werden. Zudem wird eine regelmäßige Selbsttestung oder die Inanspruchnahme von Bürgertesten empfohlen.

6.5. Umgang mit Infektionsgeschehen/SARS-CoV-2 Ausbrüchen im Schul- und Kitabereich

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der aktuellen RKI-Empfehlung (Stand. 14.01.2022) und des Beschlusses der Gesundheitsministerkonferenz vom 06.09.2021 nicht mehr ganze Klassenverbände beim Auftreten eines Infektionsfalls in den Schulen in Quarantäne geschickt werden. In Settings mit niedrigem Risiko für schwere Verläufe (insbesondere Schulsetting) werden als enge Kontaktpersonen insbesondere Haushaltskontakte, sowie gegebenenfalls enge Freunde und Sitznachbarn eingestuft.

Eine gesonderte Mitteilung seitens des Gesundheitsamtes an betroffenen Personen (enge Kontaktpersonen und auch Personen mit einem positiven Schnelltest) erfolgt nur in Einzelfällen.

Es gelten insoweit die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung.

Personen nach Ziffer 2.5 sind von Quarantäneanordnungen grundsätzlich ausgenommen.

Es wird zudem auf Ziffer 6.4 verwiesen. Um auch die Informationskette an den Schulen und Kitas aufrechtzuerhalten, ist der Testnachweis im Falle einer Verkürzung der Quarantäne bzw. der Isolierungsdauer zudem auch umgehend der jeweiligen Einrichtung zu übermitteln.

Nach Bewertung der lokalen Lage kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen auch für ganze Klassen/Gruppen Quarantäne anordnen, soweit dies erforderlich ist.

Schülerinnen und Schüler die von einer Verkürzung der Absonderungsdauer nach Ziffer 6.4 auf 5 Tage Gebrauch machen wollen, verpflichten sich für die Dauer von 5 weiteren Tagen sich täglich auf das SARS-CoV-2-Virus zu testen oder testen zu lassen und das Ergebnis auf Anforderung dem Gesundheitsamt der Stadt Brandenburg an der Havel vorzulegen. Selbstteste sind in diesem Fall ausreichend. Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) ausreichend.

6.6 Umgang bei Exposition zu einem bestätigten Fall mit bekannter variant of interest (VOI) oder variant of concern (VOC)-Infektion

Entsprechend der Empfehlung des RKI gilt in Einzelfällen, bei denen bereits bekannt ist oder vermutet wird, dass es sich um eine Exposition gegenüber einer VOI oder VOC (außer Alpha – B.1.1.7, Delta – B.1.617.2 oder Omikron – B.1.1.529 sowie Sublinien, siehe Übersicht zu den Virusvarianten unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html;jsessionid=7CC0D08C855FC2CDFE52DE41043A24A4.internet092?nn=13490888 abrufbar) handelt oder handeln könnte, eine Quarantäne von 14 Tagen sowie eine Testung mittels PCR (möglichst an Tag 1 der Ermittlung der engen Kontaktperson). Dieses Vorgehen gilt ebenso für vollständig geimpfte und genesene Kontaktpersonen sowie für Personen, die eine Auffrischimpfung erhalten haben. Weiterhin ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, sowie Rücksprache mit Ihrem Hausarzt zu halten.

Für diese Personen besteht keine Möglichkeit der Verkürzung der Quarantänedauer/ Isolierungsdauer nach Ziffer 6.4

Weiterhin finden die Ausnahmen zur Quarantäne nach Ziffer 2.5 diese Allgemeinverfügung dann keine Anwendung.

6.7. Sonstige Hinweise.

Diese Allgemeinverfügung ergeht in Anlehnung an die Bestimmungen des RKI zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KP-N) bei SARS-CoV-2-Infektionen mit Stand vom 14.01.2022.

Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall auch abweichende Regelungen bzw. Anordnungen treffen. Sofern das Gesundheitsamt abweichende Regelungen bzw. Anordnungen trifft, gehen diese der Allgemeinverfügung vor. Dies gilt insbesondere bei Personalengpässen in medizinischen Einrichtungen, Krankenhäusern sowie Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund steigender Corona-Infektionszahlen entsprechend den Empfehlungen des Gesundheitsministeriums (MSGIV) vom 18.11.2021 und 17.01.2022 zu einer Priorisierung bei Nachverfolgung von Kontaktpersonen kommt.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 20.01.2022 in Kraft und ist zeitlich befristet bis zum 28.02.2022. Die Allgemeinverfügung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Absonderung von Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) getesteten Personen (Allgemeinverfügung Quarantäne) vom 08.12.2021 (Amtsblatt vom 08.12.2021, Nr. 38) tritt mit dem 20.01.2022 außer Kraft.

Begründung:

Gemäß § 1 IfSZV i.V.m. der Anlage zu § 1 IfSZV ist die Stadt Brandenburg an der Havel als kreisfreie Stadt zuständig für die Wahrnehmung der Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 28- bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Nach § 2 Ziffer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, welches bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Ziffer 1 IfSG. Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden. Die Anordnungen in Form einer Allgemeinverfügung sind aufgrund der besonderen Gefahr, die von SARS-CoV-2 aufgrund seiner hohen

Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, geboten. Um die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus und der nun verstärkt auftretenden Virusvarianten wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko minimiert werden.

Mit den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sollen daher insbesondere Infektionsketten möglichst früh unterbrochen und eine weitere Ausbreitung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verlangsamt und verringert werden. Aufgrund der derzeit deutlich erhöhten Infektionszahlen im Land Brandenburg und auch in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel ist das Gesundheitsamt nicht mehr in der Lage, alle betroffenen Personen kurzfristig zu informieren. Um die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz zu gewährleisten und zu vereinfachen, wird diese Allgemeinverfügung erlassen.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig. Die Absonderung kann im häuslichen Bereich vollzogen werden. Die Anordnungen sind auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung stehen. Da derzeit noch nicht ausreichend viele Menschen der gesamten Bevölkerung geimpft sind und derzeit keine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des RKI handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Im Einzelnen werden die Festlegungen der Allgemeinverfügung wie folgt begründet:

Zu Ziffer 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der jeweils aktuellen Maßgaben zur „Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei Infektionen durch SARS-CoV-2“ des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html) gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt.

Die Mitglieder eines Hausstandes / Haushaltes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu einem bestätigten COVID-19-Fall zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder von der Stadt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische (PCR-)Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen werden aus der Definition positiv getesteter Personen ausgenommen, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fortdauert. Die örtliche Zuständigkeit der Stadt folgt aus § 3 Abs. 1 Ziffer 3 VwVfG. Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 VwVfG auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Brandenburg an der Havel haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch jede Behörde getroffen werden, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr im Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Stadt Brandenburg an der Havel der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Die eigentlich örtlich zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

Zu Ziffer 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Ziffer 1 IfSG, der sich in der Stadt Brandenburg an der Havel stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen. Nach derzeitigem Wissen beträgt das infektiöse Zeitintervall 2 Tage vor Symptombeginn/ Feststellung der Erkrankung bis zu 10 Tagen nach Symptombeginn/ Feststellung der Erkrankung mit der bei weitem höchsten Infektiosität in der ersten Woche. Daher müssen alle Personen, die in den letzten 10 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des RKI mit einem COVID-19-Fall hatten, gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG abgesondert werden. Eine geringere Risikoreduktion (in Bezug auf das Auftreten von Fällen nach Abschluss der

Quarantäne) aufgrund einer kürzeren Quarantänedauer erscheint angesichts der aktuellen Rahmenbedingungen (insb. die ausreichende Verfügbarkeit von Impfstoffen und verstärkten Testung, sowie serielles Testen, z.B. in Schulen) vertretbar.

Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands, als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden.

Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Erkrankungssymptomen, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder von der Stadt eine molekularbiologische (PCR-)Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer molekularbiologischen (PCR-)Testung unterzogen haben, zunächst in Absonderung begeben. Die Stadt oder der beratende Arzt oder die beratende Ärztin haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren.

Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt.

Für Personen, die sich ohne Erkrankungssymptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt. Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische (PCR-)Untersuchung oder ein Antigentest, der durch eine molekularbiologische (PCR-)Untersuchung zu bestätigen ist, das Vorhandensein des Coronavirus-SARS-CoV2 bestätigt hat, unverzüglich absondern, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde und ob die Testung durch einen molekularbiologischen (PCR-)Test oder durch einen Antigentest erfolgte.

Zwar weisen **Antigentests** insgesamt eine geringere Verlässlichkeit auf als molekularbiologische (PCR-)Testungen, sie **zeigen aber auch und gerade bei Proben mit einer hohen Viruslast ein positives Ergebnis**. Es ist daher **erforderlich, dass sich Personen, bei denen ein Antigentest ein positives Ergebnis aufweist, schon im Zeitraum bis zum Vorliegen des Ergebnisses einer bestätigenden molekularbiologischen (PCR-) Testung absondern**. Ist die bestätigende molekularbiologische (PCR-)Testung negativ, so endet die Pflicht zur Isolation mit dem Vorliegen des Testergebnisses.

Absonderungspflichten, die daneben aus anderen Gründen bestehen, bleiben hiervon unberührt.

Weist die bestätigende molekularbiologische (PCR-)Testung ein positives Ergebnis auf, so greifen die Anordnungen für positiv getestete Personen.

Die den Test ablehnende Person hat die durch einen Antigentest positiv getestete Person über die Verpflichtung zur Isolation und die erforderliche Bestätigung des Testergebnisses durch einen molekularbiologischen (PCR-)Test zu informieren.

Die Stadt oder der Arzt oder die Ärztin, der oder die die Beratung vor der Testung vornimmt, informiert die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Absonderung. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe t IfSG der Stadt zu melden. Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als die Stadt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes.

Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen, die nicht durch die Stadt von dem positiven Testergebnis erfahren, von sich aus die Stadt über das positive Testergebnis informieren. Die Stadt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig. Die Absonderung kann im häuslichen Bereich vollzogen werden. Die Anordnungen sind auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung stehen.

Andere mildere, gleich wirksame Schutzmaßnahmen sind weder ersichtlich noch angesichts der Gefahrenlage vertretbar. Mit der Anordnung der häuslichen Absonderung wird den Belangen der betroffenen Personen so weit wie möglich Rechnung getragen.

Grundsätzlich ausgenommen von der Allgemeinverfügung und damit insbesondere der Quarantäne sind Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus auszugehen ist. Dies ist nach derzeitiger Einschätzung der Fall bei den in Ziffer 2.5 genannten Personen. Die dortigen Ausnahmen von der Quarantäneregelung wurden gemäß Beschluss der MPK vom 07.01.2022: www.rki.de/covid-19-absonderung festgelegt.

Auch von der Absonderung befreiten Personen ist zu empfehlen, verstärkt auf die Einhaltung von weiteren Schutzmaßnahmen (medizinische Maske bei Interaktionen mit anderen Personen, regelmäßige Testungen und auch eine Reduzierung der Kontakte) zu achten.

Zu Ziffer 3:

Positiv getestete Betroffene müssen auch zu anderen im Hausstand der betroffenen Person lebenden Personen eine räumliche oder zeitliche Trennung sicherstellen, damit die Betroffenen, die enge Kontaktpersonen oder Verdachtspersonen sind, sich nicht mit SARS-CoV-2 infizieren.

Soweit Minderjährige von der Pflicht zur Absonderung betroffen ist, soll die Betreuung möglichst nur von einer sorgeberechtigten Person unter größtmöglicher Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen sichergestellt werden.

Die Stadt oder von der Stadt Beauftragte belehren die Betroffenen über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt. Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu.

Zu Ziffer 4:

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den engen Kontaktpersonen, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, müssen Kontaktperson und Stadt regelmäßigen Kontakt halten; die Betroffenen unterliegen gemäß § 29 Abs. 1 IfSG einer Beobachtung. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung muss die Stadt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z.B. Abstriche der Rachenwand) gemäß § 29 Abs. 2 IfSG veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheits-symptome zu erkennen und ermöglicht der Stadt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z.B. der Haushaltsangehörigen sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Absonderung von engen Kontaktpersonen den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Infektionen verbunden werden soll.

Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Zu Ziffer 5:

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss die Stadt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen die Stadt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Sofern eine ärztliche Behandlung erforderlich wird, sind die betroffenen Personen verpflichtet, den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin bzw. das medizinische Personal vorab darauf hinzuweisen, dass sie enge Kontaktperson bzw. Verdachtsperson sind. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis der Stadt möglich ist.

Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Zu Ziffer 6:

Die Absonderungsdauer von positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen beträgt 10 Tage.

Die Absonderung von engen Kontaktpersonen kann grundsätzlich erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 10 Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Absonderung keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind.

Im Falle der Ziffer 6.4 wird entsprechend der aktualisierten RKI-Empfehlung die Möglichkeit der Verkürzung der Quarantänedauer/Isolierungsdauer (Freitestung) für die engen Kontaktpersonen und seit 48 Stunden symptomfreie Infizierte aufgenommen. Es werden gerade mit Blick auf die Sicherstellung der Versorgung bzgl. Personen in medizinischen Einrichtungen, Krankenhäusern sowie Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe grundsätzlich unterschiedliche Anforderungen an den Test gestellt. Für eine Verkürzung der Quarantänedauer auf 7 Tage ist dort darum zwingend ein PCR-Test vornehmen zu lassen. Der negative Testnachweis ist dem Gesundheitsamt als zuständiger Behörde zu übermitteln, um nach Ablauf des 5. Tages bzw. des 7. Tages von der Quarantänepflicht bzw. nach Ablauf des 7. Tages von der Isolierungsdauer befreit zu sein. Erst nach Vorlage beim Gesundheitsamt endet die Absonderung. Dem Infektionsschutz kann nur so ausreichend Rechnung getragen werden.

Bestätigt eine bei einer engen Kontaktperson vorgenommene molekularbiologische Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die Absonderung fortgesetzt werden. Die Stadt trifft die erforderlichen Anordnungen.

Im Falle von Ziffer 6.4 wurde der Empfehlung des RKI zur Quarantäne- und Isolierungsdauern bei SARS-CoV-2-Expositionen und -Infektionen; entsprechend Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. Januar 2022) Rechnung getragen.

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html)

Diese erhalten demnach die Möglichkeit, die Absonderungsdauer von 10 Tagen durch eine PCR-Testung bzw. einen Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV (z.B. Bürgertestung) zu verkürzen. Der PCR-Test oder Antigentest durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV darf frühestens am 7. Tag der Quarantäne/Isolierung durchgeführt werden und die betroffene Person muss entsprechend asymptomatisch sein. Unterliegen enge Kontaktpersonen einer seriellen Teststrategie (z.B. Schülerinnen und Schüler, und voraussichtlich ab dem 07.02.2022 im Land Brandenburg auch betreute Kinder in Horteinrichtungen, Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen) so endet die Quarantäne mit Ablauf des 5. Tages mit Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV (z.B. Bürgertestung) bei Probenentnahme frühestens am 5. Tag.

Die Quarantäne endet erst nach Vorlage des negativen Testnachweises beim Gesundheitsamt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung bedarf.

Die Möglichkeit der sog. Freitestung wurde im Rahmen des § 24 Abs. 6 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021, zuletzt geändert am 14. Januar 2022, umgesetzt und bei Auftreten eines Infektionsfalls an der Schule oder einer Kindertagesstätte oder einer Kindertagespflegestelle ermöglicht. Die Vorschrift wurde als Soll-Vorschrift formuliert, da die Entscheidung im Einzelfall dem zuständigen Gesundheitsamt obliegt.

Unter Berücksichtigung des verstärkten unberechenbaren Infektionsgeschehens in Schulen und Kitas ist es nur sachgerecht und mit Blick auf den Gesundheitsschutz und der Aufrechterhaltung des Schul- und Kitabesuches auch angemessen, diese Möglichkeit der Verkürzung der Absonderungsdauer nur nach Vorlage eines negativen PCR- Testergebnisses oder eines negativen Testnachweises mittels eines qualitativ hochwertigem Antigen-Schnelltest zu ermöglichen. Um auch die Informationskette an den Schulen und Kitas aufrechtzuerhalten, sollte der Testnachweis zudem auch umgehend der jeweiligen Einrichtung übermittelt werden. Daran anschließend findet eine intensiviertere Testung statt, um einen sicheren Präsenzunterricht an den Schulen und Kitas zu ermöglichen.

Insbesondere beim Auftreten eines Infektionsfalls an der Schule oder im Kitabereich erfolgt eine Priorisierung in Bezug auf die Kontaktpersonennachverfolgung. Das Gesundheitsamt entscheidet über die Schwerpunktsetzung bei der Ermittlung und Nachverfolgung von Kontaktpersonen. Sofern betroffenen Personen mitgeteilt wird, oder Ihnen bekannt ist, dass Sie enge Kontaktpersonen sind, so haben sie sich nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung entsprechend abzusondern.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Tagen seit der Testung. In diesem Zeitraum wird das Testergebnis in der Regel vorliegen. Da eine unverzügliche Benachrichtigung der Verdachtsperson aber nicht in allen Fällen zuverlässig sichergestellt werden kann, ist eine Höchstdauer der Absonderung erforderlich und geboten. Die Benachrichtigung über ein negatives Testergebnis kann auch telefonisch erfolgen. Ist das Testergebnis positiv, so muss die Absonderung fortgesetzt werden und die Stadt trifft die erforderlichen weiteren Anordnungen. Bei Personen, die durch eine molekularbiologische (PCR-)Testung positiv getestet wurden, trifft die Stadt die erforderlichen weiteren Anordnungen. Die Stadt entscheidet auch über die Dauer der Absonderung. Im Fall eines positiven Testergebnisses einer molekularbiologischen (PCR-)Testung endet die Absonderung 10 Tage nach Erstnachweis des Erregers. Bei Personen, die durch einen Antigentest positiv getestet wurden, endet die Absonderung, wenn die zur Bestätigung des positiven Antigentests vorgenommene molekularbiologische (PCR-) Testung ein negatives Ergebnis aufweist mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Weist die zur Bestätigung eines positiven

Antigentests vorgenommene molekularbiologische (PCR-)Testung ein positives Ergebnis auf, so gelten die Anordnungen für Personen, die durch einen molekularbiologischen (PCR-)Test positiv getestet wurden.

Aufgrund des Auftretens neuer und besorgniserregender Virusvarianten kommt es zu einer Verschärfung der Quarantänepflicht. Diese beträgt grundsätzlich 14 Tage. Entsprechend der Empfehlung des RKI gilt in Einzelfällen, bei denen bereits bekannt ist oder vermutet wird, dass es sich um eine Exposition gegenüber einer VOI oder VOC (außer Alpha – B.1.1.7, Delta – B.1.617.2 oder Omikron – B.1.1.529 sowie Sublinien, siehe Übersicht zu den Virusvarianten unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html;jsessionid=7CC0D08C855FC2CDFE52DE41043A24A4.internet092?nn=13490888 abrufbar) handelt oder handeln könnte, eine Quarantäne von 14 Tagen. Dieses Vorgehen gilt ebenso für vollständig geimpfte und genesene Kontaktpersonen sowie für Personen, die eine Auffrischimpfung erhalten haben.

Die Befreiung von der Verpflichtung zur Absonderung nach Ziffer 2.5 dieser Allgemeinverfügung bzw. auch die Möglichkeit zur Verkürzung der Absonderungsdauer nach Ziffer 6.4 finden hierbei keine Anwendung, da auch das RKI dort weiterhin keine Ausnahme von der Absonderungspflicht vorsieht. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen in der Stadt Brandenburg erfolgt gemäß der Empfehlung des Gesundheitsministeriums vom 18.11.2021 und 17.01.2022 eine Priorisierung insbesondere in Bezug auf die Kontaktpersonennachverfolgung. Es werden vornehmlich Ermittlungen zu einem bestätigten COVID-19-Fall (sogenannter Indexfall) und eine Eingrenzung der Kontaktpersonennachverfolgung auf die engsten Kontaktpersonen im direkten häuslichen Umfeld erfolgen. Dies hat Vorrang vor einer vollumfänglichen Kontaktnachverfolgung im entferntesten Umfeld.

Das Gesundheitsamt entscheidet über die Schwerpunktsetzung bei der Ermittlung und Nachverfolgung von Kontaktpersonen. Aus diesem Grund stellen die Regelungen und Anordnungen diese Allgemeinverfügung ein geeignetes und erforderliches Mittel dar, um einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und der Virusvarianten entgegenzuwirken.

Nach Bewertung der lokalen Lage kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen auch eine abweichende Regelung treffen. Das Infektionsgeschehen verändert sich stetig und auch das Auftreten besorgniserregender Virusvarianten macht es erforderlich, dass das Gesundheitsamt im Einzelfall, sofern erforderlich auch andere Regelungen als in der Allgemeinverfügung aufgeführt treffen kann, um der sich entwickelnden Infektionslage in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Dies ist mit Blick auf einen möglichst optimalen Interessenausgleich und auch mit Blick auf die Angemessenheit und Erforderlichkeit von einzelnen Maßnahmen im Einzelfall geboten und verhältnismäßig.

Zu Ziffer 7:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Befristung folgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit. Bei entsprechender Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung vor Ablauf der Befristung aufgehoben. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach Satz 4 dieser Vorschrift kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit einer kurzen Fristbestimmung wurde vorliegend Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel erhoben werden.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 8 IfSG). Nach § 73 Abs. 1 a Ziffer 6 IfSG stellt ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden kann.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 19.01.2022

Hinweis: Die Urschrift dieser Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der Stadt Brandenburg an der Havel im Büro der Stadtverordnetenversammlung in der Klosterstr. 14, Haus E, Zimmer 307, in 14770 Brandenburg an der Havel eingesehen werden.

- - - - -

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 22.12.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung -

Entgeltordnung für die Umladung und Entsorgung von Abfällen ab 2022 für Direktanlieferer Beschluss-Nr. 269/2021

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung billigte die Entgeltkalkulation für das Jahr 2022.
- 2) Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die ‚Entgeltordnung für die Umladung und Entsorgung von Abfällen ab 2022 für Direktanlieferer‘.

Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 40 vom 23.12.2021 bekannt gemacht

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) Beschluss-Nr. 270/2021

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung billigte die Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2022.
- 2) Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die ‚Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)‘.

Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 40 vom 23.12.2021 bekannt gemacht

Rückwirkende Abwassergebührensatzung für 2021 und Abwassergebührensatzung für 2022 Beschluss-Nr. 312/2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung) für 2022 sowie die Abwassergebührensatzung rückwirkend ab 01.01.2021.

Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 40 vom 23.12.2021 bekannt gemacht

Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM) der Stadt Brandenburg an der Havel und außerplanmäßige Mittelbereitstellung zum Ausgleich des erwarteten Jahresverlustes 2021 Beschluss-Nr. 295/2021

Hinweis: Der Jahresabschluss wird nachfolgend im Amtsblatt bekannt gemacht.

Genehmigung der im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2017 notwendig gewordenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen Beschluss-Nr. 302/2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschloss die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bekannt gewordenen erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2017.

über- und außerplanmäßige		
Aufwendungen	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
15.304.123,85 EUR	165.030,15 EUR	0,00 EUR

Jahresabschluss des städtischen Haushaltes für das Jahr 2017 und Entlastung der Oberbürgermeisterin Beschluss-Nr. 303/2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschloss gemäß § 82 BbgKVerf in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Beschleunigungsgesetzes vom 15.10.2018 in der aktuellen Fassung:

1. den Jahresabschluss 2017 des Stadthaushaltes;
2. die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin.

Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 214.100 € im Budget JUGENDHILFE_53 - Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfe zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige, Inobhutnahme, Eingliederungshilfe nach KJHG Beschluss-Nr. 300/2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 214.100 € für das Budget JUGENDHILFE_53 – Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfe zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige, Inobhutnahme, Eingliederungshilfe nach KJHG – im Haushaltsjahr 2021.

Erhöhung um 214.100 € unter KTO 53310000, KTR 363.03.05.00, KST 52.04.0000005
Deckung in Höhe von 214.100 € aus KTO 53180010, KTR 365.01.02.00,
KST 51.01.0000005.

Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 201.000 € im Budget 314.01_53 - Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Beschluss-Nr. 301/2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 201.000 € für das Budget 314.01_53 – Eingliederungshilfe nach dem SGB IX – im Haushaltsjahr 2021.

Erhöhung um 201.000 € unter KTO 53390000, KTR 314.01.02.10, KST 50.02.0000005

Deckung in Höhe von 201.000 € aus KTO 53180010, KTR 365.01.02.00,
KST 51.01.0000005.

Rahmenplan Bahnhofsvorstadt

Beschluss-Nr. 282/2021

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Erarbeitung des Rahmenplans. Der aktuelle Stand und die weitere Verfahrensweise wurden zur Kenntnis genommen.

Petition des Herrn Mette zur Verkehrsberuhigung/Verlagerung in der Woltersdorfer Straße in Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 272/2021

Das Anliegen des Petenten wurde als berechtigt angesehen, wenngleich eine kurzfristige Änderung der Zuwegung zum BES nicht möglich ist. Die Verwaltung wurde gebeten, die in der Stellungnahme vom 01.12.2021 dargestellten Maßnahmen umzusetzen und für die Einhaltung der gegebenen Durchfahrtsgeschwindigkeit und Verkehrsberuhigung zu sorgen.

E i n l a d u n g

**zur 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel
im Jahre 2022
am Mittwoch, dem 26.01.2022, um 16:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal**

Tagesordnung

- | | | |
|----------|----------|--|
| 1 | | Eröffnung der Sitzung |
| 2 | | Behandlung der Tagesordnungspunkte des <u>öffentlichen Teils</u> der Sitzung |
| 3 | | Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 22.12.2021 |
| 4 | | Feststellung der Tagesordnung |
| 5 | | Bericht des Oberbürgermeisters über wesentliche Gemeindeangelegenheiten |
| 6 | | Einwohnerfragestunde |
| 7 | | Vorlagen der Verwaltung |
| 7.1 | 021/2022 | Änderung der Hauptsatzung
Anpassung der Beigeordnetenanzahl und Verbesserung der Verwaltungsarbeit
Einreicher: Oberbürgermeister, unterstützt durch mehrere
Stadtverordnete |
| 7.2 | 003/2022 | Stellenplan 2022/2023
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich I |

- 7.3 009/2022 Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich II
- 7.3.1 020/2022 Anfrage an den Oberbürgermeister im Zusammenhang mit im Wirtschaftsplan GLM eingestellten Investitionsmitteln in Höhe von 14,5 Mio € für die Maßnahme "Ertüchtigung der Oberschule Caasmannstraße" sowie zum Sachstand Neubau eines Schulzentrums am Wiesenweg
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Jumpertz
- 7.4 299/2021 Jugendförderplan 2022/ 2023
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich IV
- 7.5 007/2022 Antrag auf außerplanmäßige Mittelbereitstellung für das Bauvorhaben Geh- und Radwegbrücke über die Nätnewinde in Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Fachbereich VII
- 8 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteher*innen und Ortsbeiräten**
- 9 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 9.1 316/2021 Wiedervorlage SVV 22.12.2021 Anfrage an den Oberbürgermeister zur geplanten Geschwindigkeit im Planungsbereich für das Teilstück am Zentrumsring
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Frau Marx
- 9.2 017/2022 Anfrage an den Oberbürgermeister im Zusammenhang mit dem Leerstand/Verkauf des Bahnhofsgebäudes in Kirchmöser
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Eichmüller
- 10 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 11 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 12 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am 22.12.2021**
- 13 Vorlagen der Verwaltung**
- 14 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteher*innen und Ortsbeiräten**
- 15 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 16 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 17 Schließung der Sitzung**

Für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung kommt die **3G-Regelung** (geimpft oder genesen oder getestet) für alle Teilnehmenden zur Anwendung.

Als Nachweise gelten:

1. Geimpfte:

digitales COVID-Zertifikat der EU in elektronischer oder gedruckter Form nach der jeweils geltenden Landesverordnung, derzeit § 6 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV)

2. Genesene:

Genesenennachweis nach § 2 Nr. 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung

3. Getestete:

- Nachweis über eine nicht länger als 24 Stunden zurückliegende Testung im Sinne von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Antigen-Test) oder

- eine nicht länger als 48 Stunden zurückliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test)

Eine Testmöglichkeit besteht am Sitzungsort im Altstädtischen Rathaus (Eingangsbereich).

Grundsätzlich besteht im gesamten Gebäude eine **Maskenpflicht**. Diese entfällt nur dann, wenn ein fester Sitzplatz eingenommen wurde und ein Mindestabstand von 1 Meter zu anderen Personen eingehalten wird.

gez. Walter Paaschen
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 18.01.2022

Beschluss Nr. 295/2021

Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel

1. Der geprüfte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 292.818.037,27 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.962.587,56 € festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag für das Wirtschaftsjahr 2015 in Höhe von 1.962.587,56 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der damaligen Oberbürgermeisterin, Frau Dr. Dietlind Tiemann, wird in ihrer Funktion als Leitungsorgan des Eigenbetriebes gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.
4. Der sich mit Hochrechnung zum 31.10.2021 ergebende Jahresfehlbetrag des GLM in Höhe von 2.032.428,00 € wird dem GLM in Form eines liquiden konsumtiven Zuschusses seitens des Stadthaushaltes in dieser Höhe ausgeglichen.

Dazu erfolgt eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung

in Höhe von 2.032.428,00 €

Konto: 53150050/73150050 Zuschüsse an Sondervermögen für laufende Zwecke

KST: 24.01.0000005

KTR: 111.36.01.01

Deckung in Höhe von 2.032.428,00 €

Konto: 40130000/60130000 Gewerbesteuer

KST: 24.02.0000005

KTR: 611.01.00.00“

Der geprüfte Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel wird in der Woche vom 08.02.2022 bis einschließlich 15.02.2022 öffentlich ausgelegt und kann in diesem Zeitraum in der Stadtverwaltung, Fachgruppe Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Beteiligungsverwaltung, Haus G, Zimmer G 004, Klosterstr. 14, 14770 Brandenburg an der Havel, eingesehen werden.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 05.01.2022

Bekanntmachung zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2022/2023 im Zuständigkeitsbereich der Stadt Brandenburg an der Havel

Der Fachbereich Organisation, Personal, Schule und Sport der Stadt Brandenburg an der Havel teilt in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel mit:

Alle Kinder, die bis zum **30.09.2022** das sechste Lebensjahr vollenden oder bisher vom Schulbesuch zurückgestellt waren, werden zum 01.08.2022 schulpflichtig.

Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2022 bis 31.12.2022 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern mit Beginn des Schuljahres 2022/23 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden.

Die Grundschulen informieren bis 28.01.2022 per Aushang darüber, für welche Wohnorte sie das Schulanmeldeverfahren durchführen. Die aktuelle Schulbezirkssatzung, die als Anlage auch ein Straßenverzeichnis mit den örtlich zuständigen Grundschulen enthält, ist im Internet unter www.stadt-brandenburg.de unter Menü/Rathaus/Satzungen, Verordnungen und Co./Schule, Weiterbildung und Co./Schulbezirke zu finden.

In der Zeit vom **07.02.2022 bis 18.02.2022** sind die schulpflichtig werdenden Kinder durch die Erziehungsberechtigten zunächst an der für den Wohnort zuständigen Grundschule für das Schulanmeldeverfahren anzumelden. Eltern, die ihr Kind an einer Schule in freier Trägerschaft anmelden möchten, sind gemäß Grundschulverordnung nicht von der Verpflichtung entbunden, ihr Kind innerhalb des öffentlich bekannt gemachten Anmeldezeitraumes bei der örtlich zuständigen Schule für das Schulanmeldeverfahren anzumelden und vorzustellen. Die örtlich zuständige Schule nimmt die Anmeldung auf und leitet die Anmeldeunterlagen an die gewünschte Schule in freier Trägerschaft weiter.

Bei der Anmeldung ist das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen und es müssen sowohl die Geburtsurkunde als auch die Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung vorgelegt werden. Sofern das schulpflichtige Kind eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besucht oder sich in sprachtherapeutischer Behandlung befindet und somit von der Teilnahme am Verfahren der Sprachstandsfeststellung befreit ist, benötigen die Eltern einen entsprechenden Nachweis, der vorzulegen ist.

Anträge auf vorzeitige Einschulung, auf Zurückstellung vom Schulbesuch oder auf Einschulung in eine Förderschule sind im Anmeldezeitraum in der für den Wohnort zuständigen Grundschule abzugeben. Bei der Anmeldung zum Schulaufnahmeverfahren können die Erziehungsberechtigten eine Grundschule der Stadt Brandenburg an der Havel benennen, an der das Kind aufgenommen werden soll. Anträge auf Zurückstellung vom Schulbesuch werden gemäß Grundschulverordnung von dem Schulleiter der für den Wohnort zuständigen Grundschule bearbeitet. Die Anmeldeunterlagen zum Schulaufnahmeverfahren werden von der für den Wohnort zuständigen Grundschule an die gewünschte Grundschule der Stadt Brandenburg an der Havel weitergeleitet. Die gewünschte Schule lädt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind zum Schulaufnahmegespräch ein. Vor dem Aufnahmegespräch lädt die Fachgruppe Gesundheit des Fachbereiches Jugend, Soziales und Gesundheit der Stadt Brandenburg an der Havel zur schulärztlichen Untersuchung ein.

Die Schulaufnahme an der gewünschten Schule kann nur innerhalb der festgelegten Kapazität erfolgen. Wird die festgelegte Aufnahmekapazität überschritten, erfolgt die Schulaufnahme nach der Nähe der Wohnung des Kindes zur Schule, wobei den Kindern aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Grundschule der Vorrang eingeräumt wird.

Abweichende Verfahrensweise:

Beantragen Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Brandenburg an der Havel den Besuch des Kindes an einer Grundschule außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel ist im o.g. Zeitraum ein Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule in der für den Wohnort zuständigen Grundschule zu stellen. Das Antragsformular händigt die für den Wohnort zuständige Grundschule aus. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag führt die für den Wohnort zuständige Grundschule das Schulaufnahmeverfahren durch.

Über die Entscheidung zur Schulaufnahme werden die Eltern schriftlich am **20.05.2022** durch die Schulleitungen der Grundschulen informiert.

* * *

**Aufnahmekapazität der Grundschulen
in Trägerschaft der Stadt Brandenburg an der Havel
bei der Einschulung - Schuljahr 2022/2023**

Zu erwartende Schüler: 608

Schule	Aufnahmekapazität 2022/2023*		
	Anzahl Klassen	Anzahl Schüler je Kl.	Plätze
Magnus-Hoffmann-Schule Städtische Grundschule	2	25	50
Wilhelm-Busch-Schule Städtische Grundschule	4	25	100
Städtische Grundschule „Gebrüder Grimm“	3	25	75
Konrad-Sprengel-Schule Städtische Grundschule	3	25	75
Luckenberger Schule Städtische Grundschule	3	25	75
Georg-Klingenberg-Schule Montessorieorientierte Städtische Grundschule	2	25	50
Frederic-Joliot-Curie-Schule Städtische Grundschule	2	25	50
Theodor-Fontane-Schule Städtische Grundschule	3	25	75
Schule am Krugpark Städtische Grundschule	2	25	50
Grundschule in der Kleinen Gartenstraße Städtische Grundschule	3	25	75
Gesamt	27		675

* § 11 Abs.1 VV-Unterrichtsorganisation sieht für Schulen mit gemeinsamen Unterricht max. 25 Schüler pro Klasse vor.

Die oben genannten Festlegungen erfolgen gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung über die Schulbezirke der Stadt Brandenburg an der Havel (Schulbezirkssatzung) vom 16.09.2004 (ABl. Nr. 15/2004), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung vom 27.10.2021 (ABl. Nr. 36/2021).

* * *

**Aufnahmekapazität weiterführender Schulen
der Stadt Brandenburg an der Havel
beim Übergang in die Klasse 7 - Schuljahr 2022/2023**

Zu erwartende Schüler: 624 (einschließlich Schüler aus Potsdam-Mittelmark, Leistungs- und Begabungsklasse)

Schulform	Aufnahmekapazität 2022/2023**		
	Anzahl Klassen	Anzahl Schüler je Kl.	Plätze
Berufsorientierte Schule Kirchmöser	2	2 x 25	50
Otto-Tschirch-Oberschule	3	3 x 25	75
Oberschule Brandenburg Nord	4	4 x 25	100
Nicolaischule	3	3 x 25	75
neue Oberschule in der Caasmannstraße	3	3 x 25	75
gesamt Oberschulen	15		375

Bertolt-Brecht-Gymnasium	5	5 x 28	140
von Saldern - Gymnasium	4 1*	4 x 28	112 28*
gesamt Gymnasien	9 1*		252 28*
Gesamt	24 1*		627 28*

* Leistungs- und Begabungsklasse am von Saldern - Gymnasium

** § 11 Abs.1 VV-Unterrichtsorganisation sieht für sog. gemeinsamen Unterricht max. 25 Schüler pro Klasse vor.

Die oben genannten Festlegungen erfolgen gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-V) vom 02. August 2007 (GVBl.II/07, Nr. 16), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (GVBl.II/18, Nr. 45) sowie den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation in der jeweils geltenden Fassung.

Anwendung findet auch die Verordnung über die Genehmigung von Leistungs- und Begabungsklassen und über die Aufnahme in Leistungs- und Begabungsklassen (Leistungs- und Begabungsklassen-Verordnung- LuBKV) vom 08. März 2007 (GVBl.II/07 Nr. 06)

* * *

Aufnahmekapazität weiterführender Schulen der Stadt Brandenburg an der Havel beim Übergang in die Klasse 11 - Schuljahr 2022/23

Zu erwartende Schülerzahlen: 269

Schulform	Aufnahmekapazität 2022/2023 Anzahl der Plätze
Bertolt-Brecht-Gymnasium	90
von Saldern-Gymnasium	110
Oberstufenzentrum „Alfred Flakowski“	80
Gesamt	280

Die oben genannten Festlegungen erfolgen gemäß § 1 der Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale-Oberstufen-Verordnung – GOSTV) vom 12. April 2012 (Abl. MBS/11, Nr. 3) zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Januar 2018 (GVBl.II/18 Nr. 9)

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im Februar 2022

Stand: 19.01.2022

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Di., 01.02.2022	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Petitionen	Technologie- und Gründerzentrum (TGZ), Friedrich-Franz-Str. 19, Raum 018/019, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 02.02.2022	Jugendhilfeausschuss	Technologie- und Gründerzentrum (TGZ), Friedrich-Franz-Str. 19, Raum 018/019, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 03.02.2022	Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit und Senioren	Technologie- und Gründerzentrum (TGZ), Friedrich-Franz-Str. 19, Raum 018/019, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 08.02.2022	Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und kommunale Zusammenarbeit	Technologie- und Gründerzentrum (TGZ), Friedrich-Franz-Str. 19, Raum 018/019, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 09.02.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel I	18:00 Uhr
Do., 10.02.2022	Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport	Technologie- und Gründerzentrum (TGZ), Friedrich-Franz-Str. 19, Raum 018/019, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 10.02.2022	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 14.02.2022	Hauptausschuss	Technologie- und Gründerzentrum (TGZ), Friedrich-Franz-Str. 19, Raum 018/019, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 15.02.2022	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Wiener Straße 1, Beratungsraum 421 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 16.02.2022	Sondersitzung - Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 17.02.2022	Unterausschuss Finanzen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Wiener Straße 1, Beratungsraum 421 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 23.02.2022	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen sind im Internet unter www.stadt-brandenburg.de in der Rubrik „Rathaus“ / „Stadtverordnetenversammlung“ / „Termine + Vorlagen“ einzusehen.

Nichtamtlicher Teil

Lokale Aktionsgruppe Fläming-Havel

Förderung von kleinen sozialen Initiativen bis max. 5.000 Euro

Initiatoren kleiner lokaler, sozialer Projekte können ab sofort bis zum 10.03.2022 wieder Projektvorschläge für den Aktionsplan 2022 bei der LAG Fläming-Havel e. V. einreichen.

Vorschlagsberechtigt sind Vereine, Verbände, Stiftungen sowie juristische Personen öffentlichen Rechts. Bis zu 80% der Kosten für investive Maßnahmen, maximal 5.000 Euro, kann die LAG Fläming-Havel pro Initiative übernehmen. Vereine können den Eigenanteil auch durch Eigenleistungen erbringen. Einreicher, die im Rahmen des Aktionsplan 2021 gefördert wurden, können in diesem Jahr nicht berücksichtigt werden. Die Förderung erfolgt aus LEADER-Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds ELER.

Die Initiativen sollen dazu beitragen, den sozialen Zusammenhalt im Ort zu stärken, die Daseinsvorsorge und lokale Infrastruktur zu verbessern oder auch Barrieren abzubauen. Entscheidend für die Auswahl des Projektvorschlags ist die Wirksamkeit für die Bevölkerung vor Ort. Die Realisierung der ausgewählten Vorschläge kann etwa ab Herbst 2022 nach Genehmigung des gesamten Aktionsplanes erfolgen.

Bitte reichen Sie ihre Projektvorschläge bis zum 10.03.2022 bei der LAG per Post, per E-Mail oder persönlich ein. Eine telefonische Beratung oder ein Ortstermin sollten der Einreichung möglichst vorausgehen. Informationen zum Verfahren, das Projektvorschlags-Formular und Bewertungskriterien sind ebenso wie die bisher geförderte Initiativen unter <http://www.flaeming-havel.de> zu finden. Gern steht Ihnen Frau Hohlfeld telefonisch unter 033849 901948 oder per E-Mail unter uta.hohlfeld@flaeming-havel.de für Fragen zur Verfügung.